

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 143 (2017)
Heft: 10

Rubrik: Kleinanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Revision des Strafgesetzes

Nach dem aufsehenerregenden Urteil gegen die Raserin, die in der Fussgängerzone mit dem Kinderwagen einen Mountainbiker abgeschossen hatte, zog der Stadtrat die auf nächstes Jahr geplante Einführung des neuen Strafgesetzes um zwei Monate vor. Hier die wichtigsten Neuerungen.

Abfallterrorismus

Das Krachenwiler Recyclingkonzept ist die Grundlage für das Funktionieren der Zivilgesellschaft. Um diesen Aspekt auch strafrechtlich angemessen zu würdigen, hat sich die Legislative für entschlossenes Vorgehen entschieden. Gemäss Art. 12 wird mit Gefängnis nicht unter 8 Jahren bestraft, wer seinen Kübelsack ausserhalb der dafür vorgesehenen Fristen oder an einem anderen als dem dafür vorgesehenen Ort deponiert.

Störung des Veloverkehrs

Keine Fortbewegungsart ist nachhaltiger. Der Gemeinderat hat sich nun entschieden, Velofahrer hinsichtlich Vortrittsrechten der Strassenbahn gleichzustellen. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt geblieben ist, gilt ab 1. Januar: «Wer Velofahrer durch den sinnlosen Aufenthalt im Bereich ihrer Ideallinien behindert oder gar Bremsmanöver erzwingt, erfüllt den Straftatbestand der Nötigung. Zuwiderhandlungen werden durch ein unbefristetes Aufenthaltsverbot auf öffentlichem Grund bestraft.»

Demonstrationen

Ohne Meinungsäusserungsfreiheit stirbt die Demokratie. Der sichtbarste Ausdruck einer politischen Auffassung ist immer noch die Demo, in deren Folge zerborstene Schaufenster, ausgebrannte Autos und Schlangen vor den Notaufnahmen für die Verantwortungsträger in der Politik unverzichtbare Wegweiser für ihre zukünftige Arbeit sind. So legt denn der neue Art. 166 fest «... wer Aktivisten oder Sportliebhaber bei ihren freiwilligen und unentgeltlichen Einsätzen für das Gesamtwohl stört, wird von Amtes wegen mit Haft oder Busse bestraft.»

Belästigung

Nachdem die Staatsanwaltschaft einen Hilfsmaurer wegen Belästigung mit der Begründung bestraft «Einem Hund pfeift man auch nicht nach», startete der Tierschutzbund eine Kampagne mit dem Erfolg, dass ab nächstem Jahr gilt: «Wer Menschen oder höher entwickelte Säugetiere mittels Pfeif- und Klatschgeräuschen belästigt, wird mit Busse bestraft. Für Konzerte und die OLMA sind Ausnahmen vorgesehen.»

Thurgauer Dialekt

Was Krachenwil mit Guarani und Ungarisch geschafft hat, bringen wir auch mit dem eigentümlichen Thurgauer Dialekt zustande, nämlich uneingeschränkte Toleranz. Daher gilt: «Wer öffentlich mostindische Verständigungslaute nachäfft oder ins Lächerliche zieht, wird zur Zwangsarbeit in eine Thurgauer Plantage verbannt.»

Verweigerung des Handschlags

Wer die Aufforderung zum Handschlag verweigert, wird mit Haft nicht unter 24 Monaten bestraft. Ausnahmen sind vorgesehen für Grippekranke, bewaffnete Ordnungshüter und Personen des öffentlichen Lebens.

Eigentumsübertragung

Das gesellschaftliche Urteil über Mechanismen des sozialen Ausgleichs wie Schenkung, Handel oder Diebstahl hat im Laufe der Zeit geändert. Darum werden die alten Straftatbestände durch den neuen Art. 233 ersetzt: «Wer das Recht auf Eigentum für persönliche Bereicherung missbraucht oder den sozialen Ausgleich behindert, wird mit Totalenteignung bestraft. Für Thurgauer und andere kulturell Vorbelastete gelten mildere Umstände.»

DER RATSSCHREIBER: RUEDI STRICKER

Gesucht: Kaufbelege, Zubehör

Nachdem mein ehemaliger Arbeitgeber erst nach wiederholter Aufforderung begriffen hatte, dass ich aufgrund einer psychomotorischen Beeinträchtigung nicht mit einem Windows-PC arbeiten kann, kaufte er für mich ein MacBook, das ich beim Austritt mitnahm – schliesslich kann ich es als mein zukünftiger Konkurrent im Gegensatz zu ihm selber gut gebrauchen. Für die steuerliche Geltendmachung fehlt mir jedoch ein Kaufbeleg. Wer so eine Quittung und vielleicht noch ein nicht mehr gebrauchtes Ladegerät und allenfalls einen einfachen Laserdrucker in gutem Zustand hat, soll sich doch bitte bei mir melden. Die Portokosten werde ich selbstverständlich gern übernehmen.

Pascal Selbstlos, 078 222 12 67

GESUCHT: SECURITY MANAGER

Für die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit unserer Aktivisten im Rahmen unserer gemeinnützigen Einsätze suchen wir einen erfahrenen Sicherheitsspezialisten. Eine forensische Grundausbildung und der sichere Umgang mit Selbstverteidigungsmitteln (Handgranaten, Faustfeuerwaffen usw.) werden ebenso vorausgesetzt wie eine robuste Gesundheit. Wenn Sie Schweizer Bürger mit einer Körpergrösse von mindestens 1,95 Meter sind, erwarten wir gern Ihr aussagekräftiges Dossier an schlaeger@reitschule.be.

S	F	E	A	P	H	K			
S	C	H	A	N	G	H	A	I	E
H	L	U	R	E	U	N	G	A	R
R	A	S	T	E	R	E	I	H	E
E	E	I	N	S	A	N	E	D	E
H	I	R	T	N			S	A	H
T	E	T	R	A			E	I	D
I	R				L	Ö	S	T	I
B	A	Z	A	R	E		R	E	
L	M	I					L	I	E
K	O	P	I	E	N		A	O	G
J	E	A	N	N	E		L	E	C
S	D						G	K	B
M	E	S	S	E	N		C	E	R
N	E	O					P	R	A
O	R	N	A	T	E	E	D	T	
K	E	N	N	E	R	B	L	I	C
N	L	Z	I	S	U	D	E	L	N
U	N	T	I	E	F	N	A	T	T
S	A	E	R	G	L	E	I	N	A
I	R	E	I	K	E	B	S	E	L
L	A	E	R	C	H	E	N	I	N

Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 09/2017):

1. – 5. Preis
(Preis: je zwei Tickets für Soorser Comedytäg)
Josef Sager, 8051 Zürich
Salome Kelterborn, 4054 Basel
Alice Hürlimann, 6403 Küssnacht
Matthias Stucki, 3415 Hasle
Ruth Keller, 5012 Schönenwerd

Nächste Verlosung: 20. Oktober 2017